



## HALLEN-LUJAH: MARKTORDNUNG

Die Marktordnung sorgt für ein reibungsloses Gelingen des Flohmarktes. Sie ist das wichtigste Dokument für unsere VerkäuferInnen. Die Marktordnung enthält sämtliche Pflichten und Bestimmungen, die für VerkäuferInnen massgeblich sind.

1. Zugelassen als Verkäuferinnen und Verkäufer sind CH-Bürgerinnen und Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit C- oder B-Bewilligung. Alle Händlerinnen und Händler müssen sich am Markt jederzeit ausweisen können.
2. Die Händlerinnen und Händler sind verpflichtet die Werbung für den Weihnachtsmarkt aktiv mitzugestalten und den Markt sowie Ihr Angebot mit Flyern und sozialen Medien bekannt zu machen.
3. Die offizielle Marktzeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist für alle Händlerinnen und Händler verbindlich. Späterer Aufbau/ein frühzeitiger Abbau sind nicht gestattet (Marktattraktivität).
4. Die Standgebühren betragen für beide Tage 50.- CHF. Die Gebühr wird während des Weihnachtsmarktes von den Veranstaltern eingesammelt. Es können keine einzelnen Tage gemietet werden.
5. Kurzfristige Absagen (ab 14 Tagen vor der Veranstaltung) führen zu einem künftigen Ausschluss als Händlerinnen und Händler am Hallen-luja. Bei einer Absage sind die Händlerinnen und Händler verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatz selbstständig zu organisieren. Sollten keine schwerwiegenden Gründe für eine Absage vorliegen sowie kein organisierter Ersatz, berechnen wir eine Aufwandspauschale von CHF 300.-.
6. Die Händlerinnen und Händler sind für das Einrichten und die Gestaltung des Standes selber verantwortlich und verpflichten sich, diesen attraktiv zu gestalten.
7. Pro angemeldeten Stand erhalten die Händlerinnen und Händler einen Tisch und die benötigte Anzahl Stühle. Ausserdem ist ein Stromanschluss gewährleistet, Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.ä. bitte selbst mitzubringen. Für (farbechtes) Licht und die Beleuchtung der Stände sind die Händlerinnen und Händler verantwortlich.
8. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.  
Die Platzvergabe erfolgt durch die Veranstaltenden.  
Es ist nicht gestattet, eigenmächtig einen eigenen Stand aufzubauen.
9. Die angebotenen Gegenstände sind in eigener Produktion erstellt oder repräsentieren das eigene Handwerk. Es dürfen nur die angemeldeten Waren ausgestellt werden.



10. Lebensmittel sind ausschliesslich zur Degustation zugelassen und vom Verkauf ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Vereinbarung zu unterzeichnen.



11. Den Händlerinnen und Händlern ist es nicht gestattet, folgende Waren zu verkaufen:
  - Munition und Waffen jeder Art, auch Antik- oder Spielzeugwaffen
  - Pornografie, Gewaltdarstellungen, rassistische Publikationen/Embleme
  - Kosmetika, Medikamente, Heilmittel, Parfüm
  - Lebensmittel, Alkohol, Getränke, Tabak
  - Produktfälschungen
  - Motorfahrzeuge, Pneus, Felgen, Pressluft-, Sauerstoff-, Gasflaschen
  - Computer inkl. Tastatur, Maus, Drucker, Scanner, Monitor, Festplatte
  - Ungebrauchte Ware aus Liquidationen, Massenware (z.B. Modeschmuck)
  - Echte Pflanzen und lebende Tiere
12. Für die ausgestellte Ware wird keine Haftung übernommen.
13. Händlerinnen und Händler haften in voller Höhe für die von ihm verursachten Personen-/Sachschäden.
14. Wir haben keine Kapazität, um die Abfälle der Verkäuferinnen und Verkäufer zu entsorgen.  
Es ist deshalb strikte untersagt, Abfälle auf dem Areal zu entsorgen.
15. Die Notausgänge sind aus brandschutztechnischen Gründen freizuhalten.
16. Die Zufahrt auf das Areal vom Neubad mit dem PW/Transporter ist untersagt.  
Für das Ein-/Ausladen der Waren darf der Vorplatz verwendet werden.
  - Die Parkplätze um das Neubad sind rar und teilweise kostenpflichtig.
  - Das Neubad selber stellt keine Parkplätze zur Verfügung.
17. Die Händlerinnen und Händler sind verpflichtet, ihren Stand sauber und leer zu hinterlassen.
18. Auf dem Marktplatz gilt während den Marktzeiten ein allgemeines Hundeverbot.